

## **Beschluss des Landrats vom 11.04.2024**

Nr. 497

### **6. Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen / Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen** 2023/725; Protokoll: mko

Landratspräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) informiert, dass der Landrat an seiner letzten Sitzung die 1. Lesung ohne Änderungen abgeschlossen habe.

**Roger Boerlin** (SP) sagt, dass der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) die Neuregelung grundsätzlich begrüsse. Er stützt sich dabei primär auf die Rückmeldungen der Gemeinden, der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der Fachkommission Sozialhilfe. Aus Sicht des VBLG sind die Änderungsvorschläge vernünftig und fördern eine nachhaltige Loslösung von der Sozialhilfe. Es vereinfacht ausserdem auch den Vollzug für die Gemeinden. Wie Rückmeldungen der Gemeinden ergeben haben, können in der Praxis selten namhafte Beträge eingefordert werden. Aufwand und Ertrag stehen beim geltenden Rückerstattungssystem in keinem vernünftigen Verhältnis. Deshalb bedeutet die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes eine Verbesserung für die sozialhilfebeziehenden Personen, aber auch für die Gemeinden, die für den Vollzug zuständig sind. Vor allem im Hinblick auf die Ablösung der Sozialhilfe ist die Rückerstattungspflicht grundsätzlich ein Fehlanreiz, denn es besteht die Gefahr des Schwelleneffekts, wenn sich bei einer betroffenen Person die wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben, die Person wieder über ein Einkommen verfügt und die Rückerstattung von bezogenen Unterstützungsleistungen geltend gemacht wird. Das ist dann der Fall, wenn eine Person nach der Ablösung der Sozialhilfe trotz Einkommen weniger Geld zur Verfügung hat, als wenn sie weiterhin Sozialhilfe beziehen würde. Das ist genau der springende Punkt: Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit für unterstützte Personen ist eine der Kernaufgaben der Sozialhilfe. Hingegen wäre die Rückerstattung gerechtfertigt bei einem grösseren Vermögensanfall durch Erbschaft, Lotterie oder Schenkung.

**Saskia Schenker** (FDP) weist darauf hin, dass anlässlich der 1. Lesung der SVP-Antrag zur Führung einer Eintretensdebatte abgelehnt wurde. Das war schade. Die FDP-Fraktion unterstützt diese wichtige Vorlage, weshalb sich Saskia Schenker damals gerne dazu geäussert hätte. Sie ist deshalb etwas überrascht, dass es nun in der 2. Lesung möglich ist, einfach zu reden. Sie nimmt diese Gelegenheit wahr und möchte gerne die Position der FDP-Fraktion zu Protokoll geben. Auch die Öffentlichkeit soll wissen, weshalb die Gesetzesanpassung eine gute Sache ist. Die FDP ist grundsätzlich der Meinung, dass die Sozialhilfe eine Auffanghilfe ist und bleiben soll. Es muss alles darangesetzt werden, dass Menschen in einer schwierigen Situation wieder in stabile Verhältnisse kommen und vor allem möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt eintreten können. Es ist deshalb nötig, die Hürden zu senken. Grundsätzlich sollte man der Gemeinschaft etwas zurückgeben, wenn es einem finanziell wieder bessergeht. Allerdings war die bisherige Lösung äusserst unbefriedigend, da Arbeitsanreize zunichtegemacht wurden und es sehr viel Rechtsunsicherheit für die Betroffenen gab: So wurde das Thema in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt und es gab die ungeklärte Konkubinats-Frage, ob eine neue Partnerin oder ein neuer Partner ebenfalls zurückzuzahlen hat oder nicht. Zudem standen Aufwand und Ertrag des Rückerstattungssystems in einem schlechten Verhältnis. Wichtig und selbstverständlich ist, dass die Rückerstattungspflicht bei Vermögensanfall weiterhin bestehen soll. Das Problem, dass Gemeinden diesbezüglich nur sehr schwer an Daten herankommen, konnte im Rahmen der Behandlung

der Vorlage leider nicht gelöst werden. Diese Herausforderung wird auch im Falle des Vermögensanfalls weiterhin bestehen bleiben und als Thema weiterbestehen. Man kann deshalb die Gemeinden nur darauf hinweisen, dass sie dies auf dem Radar haben und dranbleiben sollen. Vielleicht lässt sich später eine Vereinfachung finden.

Die Rückerstattungspflicht ist jeweils zehn Jahre wirksam. Der FDP-Fraktion wäre wichtig gewesen, dass eine Person rückerstattungspflichtig ist, wenn sie in Rente geht und sich BVG-Kapital auszahlen lässt. Damit hätte ein Anreiz zugunsten der Rente gesetzt werden können – die für die kommenden Jahre eine stabilere Sicherheit gibt. Die FDP-Fraktion sah jedoch davon ab, dies als Antrag einzubringen, weil sich in der Beratung ergeben hat, dass das Pensionskassenkapital besonders geschützt ist. Es können in der Sozialversicherung keine Einzelfälle geregelt werden. Alles in allem handelt es sich um eine sinnvolle Lösung. Leistung soll nicht bestraft, sondern belohnt und ein Anreiz für die Rückkehr in den Arbeitsmarkt gesetzt werden. Zudem führt die Vorlage zu mehr Rechtssicherheit.

– *Zweite Lesung Sozialhilfegesetz*

Keine Wortmeldungen.

– *Schlussabstimmung Gesetzesänderung*

://: Mit 79:3 Stimmen wird der Gesetzesänderung zugestimmt. Das Vierfünftel-Mehr wurde erreicht. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 79:2 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss***

***betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen / Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen***

*vom 11. April 2024*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage teilrevidiert.*
  - 2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.*
  - 3. Das Postulat 2020/293 «Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe» wird abgeschrieben.*
-

